

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Ordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Vom 19. Mai 2011

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 vom 24. Dezember 2008), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), gibt sich die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie nachfolgende Ordnung:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre, Forschung und Weiterbildung und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (3) Die Fakultät ist nach § 88 Abs. 1 SächsHSG für alle sie betreffenden Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig; insbesondere gehört zu ihren Aufgaben:
 1. Die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

2. die Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Institute),
 3. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter/innen,
 5. die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes.
- (4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan/die Dekanin und das Dekanat.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät oder einer dieser zugeordneten Einrichtungen tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden und graduierten Studierenden der der Fakultät zugeordneten Studiengänge. Hochschullehrer/-innen, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter/-innen, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates mehreren Fakultäten angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Hochschullehrer/-innen anderer Fakultäten der Universität Leipzig können durch Zuwahl durch den Fakultätsrat Mitglied der Fakultät werden. Ein solches zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan/zur Dekanin gewählt werden.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die sonstigen Beschäftigten sowie die Promovierenden der Fakultät, die keine Mitglieder der Universität Leipzig sind, die durch Stipendien und eingeworbene Drittmittel geförderten, in Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftler/-innen und die nicht hauptberuflich tätigen Privatdozentinnen und -dozenten sowie alle Habilitierenden, die Aufgaben an der Fakultät wahrnehmen. Angehörige sind ebenfalls die im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen und diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Fakultät beschäftigt waren, denen die Universität den Status eines Angehörigen/einer Angehörigen verliehen hat.

§ 3
Gliederung der Fakultät

Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Departements, Institute, Seminare oder fakultäre Zentren errichtet, umgestaltet, geschlossen oder aufgehoben werden. Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Innerhalb der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie existieren derzeit folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Institut für Kulturwissenschaften
- Institut für Philosophie
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Soziologie
- Global and European Studies Institute.

§ 4
Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon neun Hochschullehrer/-innen, drei akademische Mitarbeiter/-innen, ein sonstiger Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin, drei Studierende und der/die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig, durch die Ordnung für die Wahl der GruppenvertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat vom 1. November 2005 sowie durch das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates beträgt ein Jahr.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,

3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
 4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
 5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
 6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
 7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät,
 8. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSG,
 9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
 10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
 11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
 12. die Durchführung der Studienfachberatung,
 13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.
- (6) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer/-innen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt teilnehmen.
- (7) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Entscheidungen, an denen sämtliche Hochschullehrer einer Fakultät stimmberechtigt mitwirken können und bei denen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Hochschullehrermehrheit erforderlich ist, bezieht sich die erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe.
- (9) Abstimmungen, die in besonderer Weise die Belange einer Mitgliedergruppe berühren, können bei erstmaliger Behandlung nicht gegen ein vorher eingebrachtes einstimmiges Votum der Vertreter dieser Gruppe durchgeführt werden. Dieses Veto kann mit Zweidrittelmehrheit vom Fakultätsrat zurückgewiesen werden. Ein wirksam eingebrachtes und nicht zurückgewiesenes Gruppenveto zieht die Neuverhandlung des Abstimmungsgegenstandes auf der folgenden Sitzung des Fakultätsrats nach sich.

§ 5
Verleihungsrechte

- (1) Die Fakultät hat das Recht zur Durchführung von Promotionen und Habilitationen sowie zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) für besondere Verdienste auf den von ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates und im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig. Zur Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließt die Fakultät entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Rektorates bedürfen.
- (2) Mit der Verleihung des Grades eines doctor habitatus wird dem/der Habilitierten die Lehrbefugnis zuerkannt.

§ 6
Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekanin

- (1) Der/Die Dekan/Dekanin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fakultätsrates und leitet die Fakultät.
- (2) Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor, führt sie aus und ist ihm verantwortlich.
- (3) Der/Die Dekan/Dekanin ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Er/Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Er/Sie entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat.
- (6) Er/Sie ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer/-innen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen.
- (7) Er/Sie schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab.

- (8) Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt der Dekan/die Dekanin den Leiter/die Leiterin auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (9) Der/Die Dekan/Dekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren/Professorinnen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer/-innen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Der/Die Dekan/Dekanin wird durch den Prodekan/die Prodekanin vertreten. Der Prodekan/die Prodekanin wird auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin für dessen/deren Amtszeit aus der Gruppe der der Fakultät angehörenden Professoren/Professorinnen gewählt. Zum Prodekan/Zur Prodekanin können auch apl. Professoren/Professorinnen gewählt werden, die die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin besitzen.

§ 7 Dekanat

Das Dekanat besteht aus dem Dekan/der Dekanin und dem Prodekan/der Prodekanin.

§ 8 Studiendekan

- (1) Der Fakultätsrat wählt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einen/eine der Fakultät angehörenden Professor/ angehörende Professorin auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin zum Studiendekan/zur Studiendekanin. Zum Studiendekan/Zur Studiendekanin können auch apl. Professoren/Professorinnen gewählt werden, die die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin besitzen. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Studiendekan/die Studiendekanin ist der/die Beauftragte des Dekans/der Dekanin für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Fakultät.
- (3) Er/Sie ist kraft Amtes Mitglied der an der Fakultät eingerichteten Studienkommissionen und führt deren Vorsitz.

§ 9

Dekanatsrat/Dekanatsrätin

Der Dekanatsrat/Die Dekanatsrätin führt im Auftrage des Dekans/der Dekanin die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Ist der Dekanatsrat/die Dekanatsrätin kein Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er/sie an dessen Sitzungen teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fakultätsrates dem Dekanatsrat/der Dekanatsrätin Rederecht zu einzelnen Angelegenheiten erteilen, sofern dessen Sachkunde für die Entscheidung des Fakultätsrates hilfreich ist. Er/Sie fungiert als Sekretär/-in des Fakultätsrates.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Fakultät hin. Er/Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen der Fakultät mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates.

§ 11

Institute

- (1) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet.
- (2) Die Institute werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor/eine Direktorin geleitet und können einen Institutsrat einrichten. Sie können sich eine Ordnung geben, die vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist.

- (3) Die Bestellung des Vorstandes bzw. des Direktors/der Direktorin erfolgt durch den Dekan/die Dekanin auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (4) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.

§ 12

Kommissionen und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem Fachschaftsrat eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende der Fakultät angehören. Die Vertreter/-innen der Lehrenden kommen zur Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen. Um die Arbeitsfähigkeit der Studienkommissionen zu gewährleisten, kann für jedes Kommissionsmitglied ein/e Stellvertreter/in bestellt werden. Eine Studienkommission kann für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen ständige oder zeitweilige Kommissionen (z. B. Haushalts- oder Bibliothekskommission) und Beauftragte einsetzen. Entsendet der Fakultätsrat Mitglieder der Fakultät in ausserfakultäre Kommissionen akademischer Gremien (z. B. Senatskommissionen), sind diese verpflichtet, dem Dekan und Fakultätsrat in regelmäßigem Abstand über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Berufungsverfahren, nach Anhörung des Rektorats, und in Promotions- und Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat Kommissionen ein. Den Habilitations- und Berufungskommissionen sitzt der/die Dekan/-in oder ein/eine von ihm/ihr beauftragter/beauftragte Professor/Professorin der Fakultät vor.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse an der Fakultät.

§ 13

Änderung der Ordnung der Fakultät

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Fakultätsrates und sind vom Rektorat zu genehmigen.

§ 14
Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung der Fakultät wurde durch den Fakultätsrat am 7. Dezember 2010 beschlossen und durch das Rektorat der Universität Leipzig am 3. März 2011 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 19. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin